

# Satzung des Waldkindergarten Adeliges Holz e.V.

## Leitbild

Der Waldkindergarten Adliges Holz e.V. steht für Integrität, Toleranz, Demokratie, Weltoffenheit, Naturverbundenheit und ein vielfältiges Miteinander. Menschen jeder ethnischen Herkunft, Hautfarbe, Religion und sexueller Orientierung, mit oder ohne körperliche Einschränkung, sind unabhängig von Alter und Geschlecht bei uns im Verein Herzlich Willkommen. Menschenfeindlichkeit und Diskriminierung jedweder Art haben bei uns keinen Platz!

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 2003 gegründete Verein führt den Namen „Waldkindergarten Adeliges Holz“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Achim eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Namenszusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Thedinghausen.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12.
4. Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinigungen und Organisationen sein.

## § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

„Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Ziffer der Abgabenordnung durch die Betreuung von Kindern“.

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb eines Waldkindergartens in Thedinghausen.

## § 3 Der Verein

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist überparteilich und nicht an eine Konfession gebunden.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich im Ehrenamt aus. Er hat Anspruch auf Auslagenersatz. Der Vorstand kann durch Mehrheitsbeschluss beschließen, dass der Vorstand oder einzelne Vereinsmitglieder für die Erledigung von Vereinsaufgaben eine Aufwandsentschädigung in maximaler Höhe der Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG (Einkommensteuergesetz) erhalten können.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
2. Die Vollmitgliedschaft eines Erziehungsberechtigten ist Voraussetzung für die Aufnahme des

Kindes in die Kindergartengruppe. Eltern müssen Familienmitglied sein.

3. Fördermitglied kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.

4. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

5. Alle Mitglieder sind zur Entrichtung von jährlichen Beiträgen verpflichtet. Diese sind bis spätestens 4 Wochen nach Beitritt und weiterhin jährlich bis zum 15.09. zu entrichten. Dem Verein ist hierfür ein SEPA Lastschriftmandat zu erteilen.

6. Die Mitgliedsbeiträge für juristische Personen werden durch besondere Vereinbarung zwischen ihnen und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft beginnt durch die Bestätigung der Beitrittserklärung durch den Vorstand. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält die Satzung des Vereins.

2. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person beginnt durch besondere Vereinbarung. Über Inhalt und Form der besonderen Vereinbarung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod.

2. Der Austritt ist unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen an den Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich und bedarf der schriftlichen Form. Dies bezieht sich ebenfalls auf die Änderung einer Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft.

3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

- die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
- die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem/derBetroffenen bekanntzugeben. Gegen den Ausschluss steht dem/der Betroffenen ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit über die Berufung des Ausgeschlossenen.

4. Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein länger als ein halbes Jahr im Rückstand ist.

5. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

6. Die Beendigung der Mitgliedschaft einer juristischen Person ergibt sich aus der zwischen ihr und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

7. Bei der Kundgabe rechtsextremer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Haltungen innerhalb und außerhalb des Vereins und der Mitgliedschaft in rechtsextremen und fremdenfeindlichen Parteien und Organisationen kann das Mitglied ebenfalls durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Stimm- und wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder nach § 4 Abs.1, die das 18.

Lebensjahr vollendet haben. Im Rahmen der Familienmitgliedschaft wird das Stimmrecht einzeln und getrennt voneinander ausgeübt.

## **§ 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, allen Mitgliedern des Vereins Gelegenheit zu geben, bei der Regelung aller wichtigen Angelegenheiten des Vereins mitzuwirken.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen schriftlich an die Mitglieder einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Ausscheiden der Mehrheit des Vorstandes dies erforderlich macht, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn 10 % der Mitglieder dies beantragt.

Der/die Vorsitzende kann bei Eilbedürftigkeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von 6 Tagen einberufen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Die Versammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von der 2.Vorsitzenden, geleitet. Ist auch diese/r verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in. Er/sie ist für die ordentliche Abwicklung verantwortlich.

In den Fällen von Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

In der Mitgliederversammlung wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag hat eine Abstimmung geheim zu erfolgen. Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Es ist den Mitgliedern innerhalb eines Monats zugänglich zu machen. Einwendungen sind innerhalb eines weiteren Monats möglich. Die Niederschrift ist von dem/der Schriftführer/In und einer/m Vorsitzenden zu unterzeichnen. Eine Anwesenheitsliste ist zu führen.

## **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung von Vorstand und Kassenführung
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Satzungsänderungen
- Aufhebung der Mitgliedschaft

- Beschlussfassung über allgemeine Anträge
- Auflösung des Vereins

### **§ 11 Satzungsänderungen**

Anträge von Mitgliedern auf Satzungsänderung für die ordentliche Mitgliederversammlung sind schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand ist verpflichtet, die Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen.

Die Änderung muss beim zuständigen Amtsgericht zur Eintragung vorgelegt werden.

### **§ 12 Wahlperiode**

Die Wahlperiode für die Ämter beträgt 1 Jahr.

Bei vorzeitigem Ausscheiden aus einem Amt wählt die Mitgliederversammlung ein geeignetes Vereinsmitglied nach. Dieses bleibt für den Rest der Wahlperiode im Amt.

Wählbar ist jede natürliche Person.

### **§ 13 Vorstand**

Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem/der 1. Vorsitzenden
2. dem/der 2. Vorsitzenden, (beide gleichberechtigt)
3. dem/der Schriftführer/in,
4. dem/der Kassenwart/in
5. gegebenenfalls bis zu 3 Beisitzer/innen

Der Vorstand erledigt und überwacht die laufenden Vereinsangelegenheiten und Geschäfte, insbesondere:

- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b. Einberufung der Mitgliederversammlung
- c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- e. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- f. Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.

Bei Personalentscheidungen wird mit einfacher Mehrheit aller Vorstandsmitglieder entschieden. Abschriften der Sitzungsprotokolle sind unverzüglich den Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.

### **§ 14 Gesetzliche Vertretung des Vereins**

Der/die 1. und 2. Vorsitzende sind einzeln vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich (Einzelvertretungsvollmacht).

### **§ 15 Kassenführung**

Der/die Kassenwart/In hat alle finanzielle Vorgänge mit Belegen in ordentlicher Buchführung nachzuweisen, die Sorgfalt eines/einer ordentlichen Geschäftsmannes/Geschäftsfrau walten zu

lassen, Geschäftsvorfälle termingerecht, spätestens jedoch zum Monatsende zu erledigen und darauf zu achten, dass außerordentliche Ausgaben vom Vorstand geprüft und mit einfacher Stimmenmehrheit genehmigt werden.

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer/innen haben die Vorgänge auf ihre Richtigkeit spätestens bis 14 Tage vor der jährlichen Mitgliederversammlung zu prüfen und deren Ordnungsmäßigkeit zu bestätigen.

Der Vorstand ist befugt, von sich aus Kassenprüfungen vorzunehmen.

#### **§ 16 Eingeschränkte Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen, die das Registergericht oder das Finanzamt verlangen, können vom Vorstand im Sinne § 26 BGB beschlossen werden.

#### **§ 17 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklichen zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder beschlussfähig. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt namentlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein „Werder Wichtel e.V.“ zur ausschließlichen Verwendung von gemeinnützigen Zwecken innerhalb der Einrichtungen der „Werder Wichtel“ in der Samtgemeinde Thedinghausen.

Die vorstehende Satzung ersetzt die Satzung von der Gründungsversammlung vom 12.08.2003 sowie die Satzungen vom 20.07.2015 und 26.04.2023 ersatzlos.

Thedinghausen, den 12.02.2025